

RS Vwgh 1987/11/11 86/03/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Durch Überschreiten der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird § 20 Abs 2 StVO, durch Überschreiten einer durch Gebotszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit § 52 lit a Z 10 a StVO verletzt, sodass in diesen Fällen ungeachtet des Umstandes, dass die Geschwindigkeitsüberschreitungen im Zuge einer einzigen Fahrt begangen werde, verschiedene Delikte vorliegen, die getrennt zu bestrafen sind (Hinweis E 27.6.1984, 83/03/0321).

Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030237.X04

Im RIS seit

28.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>